



## Anhang zur Polizeiverordnung

### Ordnungsbussenliste

Ziffer	Übertretung gemäss Polizeiverordnung	Artikel	CHF
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>			
01	Nichtbefolgen einer polizeilichen Anordnung	Art. 4	100.00
02	Störung der polizeilichen Tätigkeit	Art. 5	150.00
03	Unterlassen einer Hilfeleistung	Art. 6	100.00
<b>II. Öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung</b>			
04	Belästigen, Erschrecken oder Gefährden von Personen und Tieren	Art. 7, Abs. 1, lit. a	50.00
05	Missbrauch von Alarmanlagen, Notrufen oder Notsignalen	Art. 7, Abs. 1, lit. b	150.00
06	Teilnahme an Raufereien und Streitereien	Art. 7, Abs. 1, lit. c	100.00
07	Erregung öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten	Art. 7, Abs. 1, lit. d	100.00
08	Teilnahme an einer unbewilligten Veranstaltung	Art. 7, Abs. 1, lit. e	50.00
09	Ungenügende Sicherung einer Gefahrenquelle (ausser Gruben, Jauchetrögen, Sammlern, Schächten, Baustellen, aufgeworfenen Gräben)	Art. 8, Abs. 1	150.00
10	Ungenügende Sicherung von Gruben, Jauchetrögen, Sammlern, Schächten, Baustellen, aufgeworfenen Gräben	Art. 8, Abs. 2	150.00
11	Konsumieren von alkoholhaltigen Getränken durch Jugendliche unter 16 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 10, Abs. 1	50.00
12	Konsumieren von gebranntem Alkohol durch Jugendliche unter 18 Jahren im öffentlichen Raum und in öffentlichen Gebäuden	Art. 10, Abs. 2	50.00
13	Hantieren oder Schiessen mit Waffen auf öffentlichem Grund ausserhalb von Schiessanlagen	Art. 11, Abs. 1	200.00
14	Gefährdung oder Belästigung Dritter beim Verwenden von Waffen auf Privatgrund	Art. 11, Abs. 2	150.00
15	Betreten von abgesperrtem und entsprechend signalisiertem Schiessgelände	Art. 12	50.00
<b>III. Immissionen</b>			
16	Verursachen von vermeidbaren, gesundheitsschädlichen oder erheblich störenden Einwirkungen namentlich durch Lärm, Staub, Russ, Rauch, Abgase, Geruch, Dämpfe, Erschütterungen, Strahlen, Lichtquellen	Art. 13, Abs. 1	100.00
17	Betrieb von Aussensignalen von Alarmanlagen, Diebstahlsicherungen und Schockbeleuchtungen in bewohnten Gebieten, die länger als drei Minuten dauern	Art. 13, Abs. 2	50.00
18	Verbrennen von Gartenabfällen in feuchtem Zustand oder bei nasser Witterung in Wohngebieten und deren näherer Umgebung	Art. 14, Abs. 1	50.00



19	Verbrennen von Wald- und Feldabfällen in Wohngebieten	Art. 14, Abs. 1	100.00
20	Verwendung von Flutlichtanlagen und anderen stark strahlenden Lichtquellen ab 22.30 Uhr bis 06.00 Uhr	Art. 15, Abs. 1	50.00
<b>IV. Lärm</b>			
21	Störung der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr	Art. 16, Abs. 1	100.00
22	Ruhestörung in Zeiten mit erhöhtem Ruhebedürfnis an öffentlichen Ruhetagen sowie werktags von 12.00 bis 13.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr ohne Bewilligung	Art. 16, Abs. 2	50.00
23	Verursachen von vermeidbarem Lärm	Art. 16, Abs. 3	50.00
24	Erheblich störende landwirtschaftliche Arbeiten während der Ruhezeiten, die nicht witterungsbedingt unaufschiebbar oder bei denen keine anderen wichtigen Gründen vorliegen	Art. 18, Abs. 1	50.00
25	Verwenden von Knallgeräten und Lautsprechern, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, innerhalb von Wohngebieten sowie während den Nachtruhezeiten	Art. 18, Abs. 2	50.00
26	Ausführen von Bauarbeiten oder lärmigen Arbeiten ohne Bewilligung ausserhalb der erlaubten Zeiten	Art. 19, Abs. 1	50.00
27	Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung	Art. 22, Abs. 1	100.00
28	Steigenlassen von Himmelslaternen ohne Bewilligung	Art. 22, Abs. 2	50.00
29	Verwendung von lärmigen oder störenden Spassfahrzeugen (Modellautos, -schiffe, -flugzeuge) und Drohnen in bewohntem Gebiet oder während der Ruhezeiten ohne Bewilligung. Drohnen sind für <u>gewerbliche</u> Zwecke im Wohngebiet gestattet!	Art. 23, Abs. 1	50.00
<b>V. Öffentliches und privates Eigentum</b>			
30	Verunreinigen, Verändern oder Entfernen von öffentlichem Eigentum (ohne Littering, Urinieren oder Notdurft verrichten)	Art. 24	100.00
31	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Wegwerfen oder Liegenlassen von Kleinabfällen (Littering)	Art. 25, Abs. 1	100.00
32	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Urinieren	Art. 25, Abs. 2	50.00
33	Verunreinigen von öffentlichem Eigentum: Verrichten der Notdurft	Art. 25, Abs. 2	100.00
34	Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten auf öffentlichem Grund, ausgenommen Notreparaturen	Art. 25, Abs. 3	50.00
35	Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund	Art. 25, Abs. 4	100.00
36	Unberechtigtes Betreten von Kulturland sowie privaten oder eingezäunten Grundstücken und Baustellen	Art. 25, Abs. 5	50.00
37	Über den Gemeingebrauch hinausgehendes Benützen des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung	Art. 26, Abs. 1	100.00
38	Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund für mehr als 72 Stunden	Art. 26, Abs. 2	100.00
39	Campieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung	Art. 30, Abs. 1	50.00
40	Campieren auf privatem Grund ohne Bewilligung	Art. 30, Abs. 2	50.00



<b>VI. Gewerbe</b>			
41	Hausieren ausserhalb der bewilligten Zeiten (werktags von 08.30 bis 11.30 Uhr und von 13.30 bis 18.00)	Art. 33	50.00
42	Hausieren ohne Bewilligung	Art. 33	50.00
<b>VII. Tiere</b>			
43	Ungenügendes Beaufsichtigen von Tieren	Art. 35, Abs. 1	50.00
44	Unterlassen der Meldung an Polizei bei Entweichen gefährlicher Tiere	Art. 35, Abs. 3	50.00

Die vorstehende Ordnungsbussenliste der Politischen Gemeinde Bauma wurde vom Gemeinderat gestützt auf Art. 40, Abs. 3 der Polizeiverordnung vom 18. März 2019 beschlossen.

Bauma, 6. Oktober 2021

Gemeinderat Bauma

Andreas Sudler  
Gemeindepräsident

Roberto Fröhlich  
Gemeindeschreiber

Ablage

- Registraturplan Nr. 30.01 / 2015-167